

## **Richtlinien für die Überlassung von Schulräumen und deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken in der Fassung vom 27.04.1998**

### **Allgemeines**

Die Räume der Schulen der Gemeinde Eitorf (Klassen-, Fach- und Versammlungsräume, Mehrzweckhalle) können auf Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch die schulischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Schulräume, Einrichtungen und Geräte an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiten besteht nicht.

Art und Durchführung der Veranstaltungen dürfen nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sein oder dagegen verstoßen.

Gewerbliche Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Für Veranstaltungen in den Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Die Veranstaltungen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr beendet sein.

Eine Weiter- bzw. Untervermietung von überlassenen Räumen ist nicht gestattet.

Mit der Inanspruchnahme der zugewiesenen Räume gelten diese Richtlinien als anerkannt.

### **Antrags- und Genehmigungsverfahren**

Anträge auf Überlassung von Schulräumen sind in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen genaue Angaben enthalten über den gewünschten Raum, die Art der Veranstaltung, die vorgesehene Benutzungsdauer sowie den (die) Namen der verantwortlichen Aufsichtsperson(en).

Die Benutzungsgenehmigung wird vom Bürgermeister erteilt.

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden.

### **Verhalten des Benutzers**

Die zugewiesenen Räume dürfen nur zu den genehmigten Zeiten betreten werden.

Die Veranstaltungen oder Unterrichtsstunden müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen.

Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke sind nicht gestattet. Eine Bewirtung ist nur in bestimmten Räumen mit besonderer Zustimmung der Gemeinde zulässig. Etwa darüber hinaus erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter rechtzeitig vorher einzuholen.

In gemeindlichen Einrichtungen ist bei Veranstaltungen Mehrweggeschirr bzw. verrottbares oder eßbares Geschirr zu verwenden. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen der Gemeinde als auch für Veranstaltungen Dritter.

Wenn aus Sicherheitsgründen kein zerbrechliches Geschirr genutzt werden sollte, sind Mehrwegprodukte aus bruchfestem Material zu verwenden.

Bei Nichteinhaltung wird ein Bußgeld in Höhe von 255,-- € fällig.

Schuleigene Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Schulleiter oder dem sonstigen Beauftragten der Gemeinde ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

In der Siegparkhalle können zusätzlich zur vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtung die der Gemeinde leihweise überlassenen Tische und Stühle zu den Konditionen des Leihvertrages zur Verfügung gestellt werden.

Herrichtung und Abbau der benutzten Räume, Einrichtungen und Geräte hat der Veranstalter mit eigenem Personal auf eigene Kosten vorzunehmen.

Während der Benutzung entstehende Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

Die benutzten Räume, Einrichtungen und Geräte sind jeweils nach Gebrauch so sauber zu hinterlassen, daß sie für den nächsten Schulunterricht in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stehen. Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde nicht.

Kann eine Veranstaltung nicht zum angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden, so ist das Schulverwaltungsamt der Gemeinde und der Hausmeister der betreffenden Schule spätestens drei Werktage vor dem Termin zu benachrichtigen. Neben diesen Richtlinien sind ggf. auch die Bestimmungen der Hausordnung der jeweiligen Schule zu beachten.

### **Ausschluß von der Benutzung**

Veranstalter, die gegen diese Richtlinien verstoßen, können schon vor dem Widerruf der Zulassung von der Benutzung der Schulräume und deren Einrichtungen ausgeschlossen werden. Schulleiter und Hausmeister haben das Recht, Veranstalter, die trotz Ermahnung gegen diese Richtlinien verstoßen, sofort aus den Räumen zu verweisen; sie üben im Auftrage der Gemeinde das Hausrecht aus.

### **Haftung**

Die Gemeinde überläßt dem Veranstalter die Räume, Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet,

die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Eitorf nicht.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Eitorf vorliegt.

Der Veranstalter hat vor der ersten Benutzung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

### **Entgelt**

Für die Benutzung von Schulräumen, Einrichtungen und Geräten ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Damit sind die der Gemeinde entstehenden Bewirtschaftungs- und Personalkosten abgegolten.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem hierfür erlassenen Tarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Überlassung der Räume, Einrichtungen und Geräte zur Benutzung. Zur Zahlung des Entgelts ist der Antragsteller verpflichtet. Das Entgelt wird mit dem Zugehen der Benutzungserlaubnis fällig; es ist spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung bzw. vor der ersten Nutzung an die Gemeindekasse Eitorf zu überweisen.

Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher gefaßten Einzelbeschlüsse des Rates bzw. des Hauptausschusses zur Überlassung von Schulräumen und deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken außer Kraft.